



## Satzung

Neufassung vom 20. November 2007

**BSC Aichwald e.V.**  
Schönbühlstr.24  
D-73773 Aichwald  
[www.bsc-aichwald.de](http://www.bsc-aichwald.de)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 27. Oktober 2005 in Aichwald gegründete Verein führt den Namen Bikesportclub Aichwald e.V. Er hat seinen Sitz in Aichwald und ist beim Amtsgericht Esslingen/Neckar eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 3) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 2 Zweck und Ziele

- 1) Zweck des Clubs ist es den Radsport zu fördern. Der Club verwirklicht dies insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen. Verfolgt werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich.
- 3) Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

**1. Vorsitzender:** Timm Hoffmann    **Telefon:** 07 11/ 362 610    **e-mail:** [tim.hoffmann@gmx.de](mailto:tim.hoffmann@gmx.de)

**Bankverbindung:** Volksbank Esslingen    **Konto:** 218968000    **BLZ:** 611 901 10

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Jedermann kann Mitglied des Clubs werden
- 2) Für die Mitglieder (Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder) sind die Satzung und die Ordnungen des Clubs sowie die Beschlüsse der Cluborgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Clubs entgegensteht. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 4) Ein Vertreter des Jugendhaus Domino, Krummhardterstr.74 in 73773 Aichwald ist per Amt Mitglied im Verein.

### § 4 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme muss beim Club beantragt werden. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufnahme.
- 2) Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### § 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens Euro 36.-- jährlich für aktive Mitglieder und Euro 18.-- für inaktive Mitglieder betragen. Bei Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr anteilig berechnet (1/12 Monaten). Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) mit der Zahlung des Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Clubs verletzt,
  - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Cluborgane nicht befolgt oder
  - d) Sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Clubleben unehrenhaft verhält.
- 3) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann die betroffene Person zwei Wochen dem Vorstand gegenüber ein Berufungsrecht einfordern. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird die betroffene Person eingeladen und die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung hat die betroffene Person keine rechte innerhalb des Vereins.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs, und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt Aichwald mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
  - c) Festlegung der Stimmliste,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahlen,
  - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) Verschiedenes

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist zu verstehen, dass es eine Stimme mehr als die Hälfte geben muss. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen (bei Stimmzettelwahl ein unbeschrifteter Zettel) werden nicht gewertet. Zweidrittelmehrheit ist bei folgenden Beschlüssen nötig:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) Auflösung des Clubs
- 3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch eine offene Wahl beschließen (Wahl mit Handzeichen).
- 4) Über Anträge kann auch mit Handzeichen entschieden werden wenn dies gewünscht wird
- 5) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und muss mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten und muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## § 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. der Vorsitzende,
  2. der Stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Schatzmeister,
  4. mindestens ein oder mehrere Schriftführer
- 2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der Stellvertretende Vorsitzende ist dem Club jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- 3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden, welches der Vorstand zu unterzeichnen hat.
- 4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- 5) Mitglieder des Vorstandes müssen über 16 Jahre alt sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre werden alle Ämter des Vorstandes neu gewählt.
- 6) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

**BSC Aichwald e.V.**  
Schönbühlstr.24  
D-73773 Aichwald  
[www.bsc-aichwald.de](http://www.bsc-aichwald.de)

## § 11 Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss ist:
  1. der Sportleiter,
  2. mindestens ein oder mehrere Pressewart/e,
  3. die/der Bewirtschaftungsleiter/in,
  4. der Beisitzer
- 2) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden, welches der Vorstand zu unterzeichnen hat.
- 3) Der Ausschuss vertritt den Club nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.
- 4) Mitglieder des Ausschusses müssen über 16 Jahre alt sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr werden alle Ämter des Ausschusses neu gewählt.
- 5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## § 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens wird ein Rechnungsprüfer gewählt. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf das Amt im Vorstand bekleiden. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung mit dem Schatzmeister die Kassen zu prüfen und an der Mitgliederversammlung bericht zu erstatten.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen werden eingereicht und werden vom Vorstand geprüft und an der Mitgliederversammlung vorgelegt. Es entscheidet dort eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erstellt: 20.11.2007

Gez. Der Vorstand und der Ausschuss

1. Vorsitzender:
2. Vorsitzender:
3. Schriftführer:
4. Schatzmeister:
5. Sportleiter:
6. Pressewart:
7. Bewirtschaftungsleiter:
8. Beisitzer: